



**Kur- und Nationalparkgemeinde
Bad Gastein**
Karl-Heinrich-Waggerlstraße 29
5640 Bad Gastein

Tel.: 06434-3744
Fax: 06434-3744-33
E-Mail: gemeinde@bad-gastein.at
Homepage: www.bad-gastein.at

Bauamt
Sachbearbeiter: VB. Ing. Harald Ortner
Telefon: 06434-3744-40

Gebühr € 14,30

Vollendungsanzeige (technische Anlagen)

gem. § 17 BauPolG

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme bzw. Vorhaben (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde)	Gst.
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.)	Bescheid vom: Zahl:
Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)	
<input type="checkbox"/> Die Vollendung der baulichen Maßnahme <input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Benützung der Anlage bzw. Anlagenteile wird angezeigt. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen, geringfügigen Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, daß eine Aufnahme der Benützung der technischen Anlagen nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.	
----- Ort/Datum	----- Unterschrift des Bauherrn

Bestätigung des Bauausführenden bzw. Bauführers (Heizungsfirma):

Der Bauausführende bzw. Bauführer bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung bzw. der Kenntnisnahme der Bauanzeige gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender, geringfügiger Abweichungen

(Beschreibung der Abweichungen):

.....

Die fachgemäße Ausführung, sowie die Vollständigkeit, Sicherheit und gefahrlose Benutzbarkeit der Anlage wird bestätigt.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Bestätigung betreffend Brandsicherheit (Baumeisterbestätigung):

Für die gegenständliche technische Anlage wird bestätigt:

1. Der Technikraum ist massiv und brandbeständig, gemäß den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 75/1976 idGF. und der Ö-NORM 3800 ausgeführt.
2. Die Lüftungspoterien sind im Bereich anderer Räume brandhemmend / brandbeständig hergestellt.

Ergänzende Bemerkungen:

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Bestätigung (Attest) betreffend Rauchfang (zuständiger Kaminkehrermeister):

Für die gegenständliche Heizungsanlage wird die vorschriftsgemäße Ausführung des Abgasfanges samt zugehöriger Anlagenteile, entsprechend dem BauTG bzw. der Ö-NORM bestätigt. Seitens des Kaminkehrermeisters bestehen gegen die Inbetriebnahme dieser Anlage keine Bedenken.

Heizungskamin: Hersteller/TypeBauweiseLichte Weite

Lüftungskamin: Hersteller/TypeBauweiseLichte Weite

Ergänzende Bemerkungen:

.....
.....

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Bestätigung (Attest) betreffend Elektroinstallation (Elektronunternehmen):

Elektroprüfbericht

für den Anlagenteil

angewendete Schutzmaßnahme

Erdausbreitungswiderstand

Die bei der gegenständlichen Heizungsanlage ausgeführte (überprüfte) Installation entspricht den durch das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965 i.d.G.F. und dessen Durchführungsverordnungen verbindlich erklärten bzw. im Anhang B enthaltenen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften).

Umfang und Ausführung (insbesondere Funktion der Sicherheitseinrichtungen) entsprechen den Konsensbedingungen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Protokoll über den Probetrieb der auf Seite 1 beschriebenen Heizungsanlage

1. Eigentümer der Anlage:
2. Betreiber der Anlage:
3. Standort der Anlage :
4. Ausführende Firma:

1. Bewilligung für die Anlage erteilt durch:

mit Bescheid vom, Zahl:

Die Heizungsanlage ist ausgeführt und geeignet für Pellets

Heizkessel: Fabrikat: Type: Heizleistung: kW

Brenner: Zerstäubungsbrenner / Verdampfungsbrenner

Fabrikat: Type: für Heizöl „.....“

Überprüfungsinhalt und Maßeinheit	Meßwert Befund	Bemerkung
Verbrennungslufttemperatur bei Brenneintritt in °C		
Abgastemperatur bei Kesselaustritt in °C		
Kohlendioxid CO ₂ in %		
Kohlenmonoxyd CO in %		
Rußbild (Rußziffer n. Bacharach)		
Feuerungstechn. Wirkungsgrad in %		
Kesseltemperatur in °C		
Explosionsklappe funktionstüchtig		
Zugregler funktionstüchtig		
Selbsttätige Rauchgasdrosselklappe funktionstüchtig		
Mech. Drosselklappe fixiert		
Reinigungsverschlüsse dicht		

Gesamtbeurteilung der Anlage:	Datum: Der ausführende Prüfer: Die befugte Firma: Unterschrift/Stampiglie
-------------------------------	--

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
 2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
 3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, daß die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
 4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
 5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.700,00 zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.
- *) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.